

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 10.10.2011

Drucksache Nr.: **11/0409**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	22.11.2011	öffentlich / Entscheidung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	20.03.2012	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Aufstellung eines Denkmalpflegeplans gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Aufstellung und Fortschreibung eines Denkmalpflegeplans nach § 25 DSchG für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 und dessen Fortschreibung unter Hinzuziehung externen Sachverständigen.
2. Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss nimmt die Beauftragung der Verwaltung zur Aufstellung und Fortschreibung eines Denkmalpflegeplans nach § 25 DSchG für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 und dessen Fortschreibung unter Hinzuziehung externen Sachverständigen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG) 1980 begann die Untere Denkmalbehörde der Stadt mit ersten Eintragungsverfahren. Die Masse der Eintragungen erfolgte dann Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre nachdem das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) die systematische Inventarisierung (Aufnahme der denkmalwerten Objekte) für das Stadtgebiet abgeschlossen hatte. Diese Phase des städtischen Denkmalschutzes wurde mit der Broschüre „Städtebau im Gespräch – Denkmalpflege in Sankt Augustin“ gewürdigt und im Wesentlichen abgeschlossen. In der Folgezeit wurden im Vergleich hierzu nur noch wenige aber nicht weniger bedeutende Eintragungen vorgenommen.

Über diese Kernaufgabe des Denkmalschutzes hinaus, den die Untere Denkmalbehörde wahrnimmt, ist die Stadt durch den § 25 DSchG aufgefordert im Bereich der Denkmalpflege konzeptionell zu arbeiten. Im Gegensatz zum Denkmalschutz ist dies eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

- § 25 Abs.1 DSchG *„Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fort-schreiben“*

Gerade in einer Stadt wie Sankt Augustin, die im Verhältnis zu anderen Städten nicht durch eine große Anzahl schützenswerter Einzelobjekte in Erscheinung tritt ist die Bewahrung historischer Zusammenhänge und Bezüge überaus wichtig. Hierzu bedarf es der Denkmalpflegeplanung, die sich mit den gewachsenen Strukturen der Umgebung beschäftigt, die unsere Umwelt entscheidend prägen. Diese Strukturen – unabhängig ob sie gebauter Umwelt oder der Landschaft entstammen – sind in ihrer Gesamtheit wichtige Vorgaben. Sie beeinflussen nicht nur das Erscheinungsbild des Ortes, sondern sind auch Grundlage und Maßstab für Planungsentscheidungen. Mit diesem Instrument können die Belange der Denkmalpflege frühzeitiger und umfassender in die städtische Entwicklungs- und Bauleitplanung eingebracht werden, als dies bisher bei der vorherrschenden, isolierten Betrachtungsweise in Bezug auf Einzelobjekte möglich war. Eine weitere Notwendigkeit der Denkmalpflegeplanung ergibt sich aus dem langen Zeitablauf seit der Inventarisierung. Eine letzte Gesamtschau der Sankt Augustiner Denkmäler wurde anlässlich der o.a. Broschüre 1990 durchgeführt. Seit dieser Zeit sind 21 Jahre vergangen ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte anhand einer Konzeption (Denkmalpflegeplanung) erforderlichen Handlungsbedarf systematisch zu überprüfen. Obwohl in dieser Zeit auch neue Denkmäler hinzugekommen sind, gilt das Gleiche für das Sichten des Stadtgebietes in Bezug auf denkmalwerte und erhaltenswerte Substanz.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es einer neuen Sicht

- auf die historischen Zusammenhänge und Bezüge im Umfeld denkmalwerten und erhaltenswerten Bestandes (hierunter sind auch Befunde der Bodendenkmalpflege zu verstehen)
- auf die noch zu schützende denkmalwerte und erhaltenswerte Substanz
- sowie auf die daraus resultierenden Handlungsoptionen

bedarf.

Mit seinen in § 25 DSchG festgelegten Bestandteilen

- der Bestandaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
- der Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Grabungsschutzgebiete sowie – nachrichtlich – der erhaltenswerten Bausubstanz und
- des Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden soll

ist der Denkmalpflegeplan das Instrument um diese Sicht auf die Dinge zu ermöglichen und den Zielen und Erfordernissen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Kontext der Stadtentwicklungsplanung zur Geltung zu verhelfen. Der Denkmalpflegeplan gehört zu den informellen kommunalen Planungsinstrumenten und bedarf zur Erreichung seiner Ziele der städtischen Bauleitplanung. Er besitzt somit keine unmittelbare Rechtswirkung und sollte deswegen vom Rat beschlossen werden, um die Ziele und Maßnahmen im Rahmen der Selbstbindung in der Bauleit- und sonstigen Planungen umzusetzen.

Auf Grund des zu erwartenden Umfangs einer erstmaligen Aufstellung des Denkmalpflegeplanes (z.B. Darstellung der historischen Entwicklung der einzelnen Ortsteile, Begehung aller historischen Bereiche im Stadtbezirk, mögliche Ergänzungen in der Denkmalliste, Auswertung der Bestanderhebung) ist es jedoch unvermeidbar, diese durch einen externen Dienstleister begleiten zu lassen. Ferner wäre der zeitliche Ansatz mit zweieinhalb bis drei Jahren anzusetzen. Die insgesamt anfallenden Aufwendungen belaufen sich zum jetzigen Zeitpunkt auf voraussichtlich ca. 36.000 EUR. Die Aufstellung des Denkmalpflegeplans wird jedoch mit Mitteln aus der Denkmalpflege des Landes NRW gefördert. Die Verwaltung hat die Fördermöglichkeiten mit der zuständigen Stelle bei der Bezirksregierung Köln erörtert. Vom Grundsatz her wird eine Förderung in Aussicht gestellt. Die Förderhöhe liegt zwischen 50 und 66%. Über die genaue Höhe einer eventuellen Förderung konnte bei der Bezirksregierung noch keine Aussage gemacht werden, da der Fördersatz in der Regel bei 50% liegt eine solche Maßnahme in der Region aber auch schon mit einem Satz von zwei Dritteln gefördert wurde. Die Verwaltung hat einen entsprechenden Förderantrag bereits gestellt um noch an den Fördermaßnahmen 2012 teilnehmen zu können.

Entsprechend der voraus gegangenen Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, die Aufstellung und Fortführung eines Denkmalpflegeplans im Sinne des § 25 DSchG für die Stadt Sankt Augustin für den Zeitraum 2012 bis 2014 zu beschließen und entsprechend qualifizierte Büros zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 36.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.